

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) vom 25.11.2011  
(Auszug/Lesefassung)

Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Nebenfach Musikwissenschaft im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 01.10.2011 und dem 30.09.2013 aufgenommen haben, können dieses nach den vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen **bis spätestens 30.09.2018** (Ausschlussfrist) abschließen.

## Musikwissenschaft

### § 1 Studienumfang

Im Nebenfach Musikwissenschaft sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Musikwissenschaft sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

#### Satztechnische Voraussetzungen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Harmonielehre I	Ü	P	6	SL
Harmonielehre II	Ü	P	6	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

(2) Zu belegen ist das folgende Modul:

#### Musikgeschichte im Überblick (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Vorlesung zur Musikgeschichte bis zum 15. Jahrhundert	V	P	2	SL
Vorlesung zur Musikgeschichte des 15. bis 17. Jahrhunderts	V	P	2	SL
Vorlesung zur Musikgeschichte des 17. bis 19. Jahrhunderts	V	P	2	SL
Vorlesung zur Musikgeschichte ab dem 19. Jahrhundert	V	P	2	SL

(3) Zu belegen ist das folgende Modul:

#### **Historische Musikwissenschaft - Grundlagen (12 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>PL-SL</b>
Proseminar zur Musikgeschichte bis zum 15. Jahrhundert	S	WP	6	PL
Proseminar zur Musikgeschichte des 15. bis 17. Jahrhunderts	S	WP	6	PL
Proseminar zur Musikgeschichte des 17. bis 19. Jahrhunderts	S	WP	6	PL
Proseminar zur Musikgeschichte ab dem 19. Jahrhundert	S	WP	6	PL

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

(4) Zu belegen ist das folgende Modul:

#### **Musikwissenschaft - Erweiterung (6 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>PL-SL</b>
Proseminar zur historischen Musikwissenschaft	S	WP	6	PL
Proseminar zur Ethnomusikologie	S	WP	6	PL
Proseminar zur systematischen Musikwissenschaft	S	WP	6	PL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Harmonielehre II.

### **§ 3 Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Harmonielehre II die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

### **§ 4 Bachelorprüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Satztechnische Voraussetzungen
  - Harmonielehre II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- b) Musikwissenschaft - Grundlagen
  - Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
  - Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Musikwissenschaft - Erweiterung
  - Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Satztechnische Voraussetzungen	1-fach
Musikwissenschaft - Grundlagen	2-fach
Musikwissenschaft - Erweiterung	1-fach

Erläuterung der Abkürzungen

S Seminar  
V Vorlesung  
Ü Übung

P Pflichtveranstaltung  
WP Wahlpflichtveranstaltung

ECTS Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte

PL In dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfung (PL) abzulegen; zum Erwerb der ECTS-Punkte kann darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein.

SL In dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zum Erwerb der ECTS-Punkte das Erbringen von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfung ist nicht abzulegen.

PL/SL Der/Die Studierende kann im Rahmen der Vorgaben von § 4 der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie in dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente eine studienbegleitende Prüfung (PL) ablegt oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.